

Satzung

des Radsportvereins „RC Dorff e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „RC-Dorff“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Der Sitz des Vereins ist Stolberg Dorff.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateur-Radsports und die sportliche Erziehung der Jugend.

Mit dieser Zweckbestimmung dient er der Leibesertüchtigung und der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Gewinne werden nicht erstrebt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt.
3. durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für 2 Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind.
4. durch Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Geschäftsführer zu erfolgen.
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4

Beiträge - Geschäftsjahr

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgabe gestaffelte Mitgliederbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich der neuen Kostensituation angepasst werden. Bei Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. In der weiteren Folge ist der jeweilige Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. April, zu zahlen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart besteht.

2. die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich zu Beginn des Jahres einzuberufen. Hier werden die Meldungen an den Fachverband für jedes einzelne Mitglied für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Die Meldung beim Fachverband erfolgt nur für die Mitglieder, die bis zum gesetztem Termin eine entsprechende Willenserklärung zur Anmeldung abgegeben haben. Das Formular für diese Willenserklärung und die Terminfestsetzung wird allen Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Jahreshauptversammlung zugestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Nichtmeldung beim Radsportverband dort keine Mitgliedschaft und kein Versicherungsschutz bestehen.

§6

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise zu bilden.

Der Geschäftsführer hat über die Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechts-handlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen bei der Hauptversammlung zu Beginn des Jahres. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Beitrages,
6. die Wahl zweier Kassenprüfer

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit vom drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Zeitschrift „Radsport“, dem offiziellen Fachorgan des Bundes Deutscher Radfahrer.

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung berechtigt, ein anderes Blatt für die Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder dessen Nachfolgebehörde zugunsten der körperlichen Erziehung des Volkes durch Turnen, Spiel und Sport übergeben werden. Es darf nur zu diesen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stolberg Dorff, den 28.2.86